



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

- Nur per E-Mail -

den zuständigen Ressorts der
Bundesländer
(Energieeinsparverordnung/
Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz)

nachrichtlich:
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

BETREFF Energieeinsparrecht (EEWärmeG/EnEV)

HIER Rundschreiben zur Anwendung des Energieeinsparrechts im Zusammenhang
mit der Unterbringung von Flüchtlingen

Berlin, 24. August 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Herausforderungen, vor denen die Bundesländer und Kommunen bei der Unterbringung von Flüchtlingen derzeit tagtäglich stehen, sind enorm. Mit einem Bündel an Maßnahmen vor Ort werden pragmatische Lösungen erarbeitet.

Vor diesem Hintergrund unterstützen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die Initiative, auch den bestehenden Rechtsrahmen auf unnötige Hindernisse zu untersuchen. Regelungen, die für die jetzige, besonders schwierige Situation einfach nicht geschaffen sind, müssen sehr pragmatisch gehandhabt werden.

Im Hinblick auf die Bereitstellung von Wohnraum haben wir unter diesem Blickwinkel noch einmal die Vorschriften zum Energieeinsparrecht im Gebäude, also das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) und die Energieeinsparverordnung (EnEV) geprüft.

Danach stehen die Anforderungen des Energieeinsparrechtes der Vielzahl der jetzt akut erforderlichen Maßnahmen nicht entgegen. Dies betrifft vor allem die wichtigen Punkte „reine Nutzungsänderung bestehender Gebäude“ und „Errichtung provisorischer Containerunterkünfte“.

Es ist wichtig, möglichst alle unnötigen Hürden zu beseitigen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit möchten daher – und dies natürlich unter voller Wahrung der eigenständigen Vollzugszuständigkeit der Länder bzw. der zuständigen Länderbehörden – folgende Empfehlung zur Auslegung der vorgenannten Bundesvorschriften für alle Fallgestaltungen geben, die über eine reine Nutzungsänderung von Gebäuden hinausgehen:

Sowohl das EEWärmeG als auch die EnEV sehen umfassende Möglichkeiten für Ausnahmen bzw. Befreiungen von den jeweiligen Anforderungen vor. Diese knüpfen jeweils an den Begriff der „unbilligen Härte in sonstiger Weise“ an.

Wir befinden uns in einer Sondersituation. Es geht um lebensnotwendigen Wohnraum für Menschen in Not. Dieser muss schnell zur Verfügung gestellt werden. Die zuständigen Behörden müssen handlungsfähig sein. Wenn energetische Anforderungen dazu führen, dass die öffentliche Hand im Einzelfall erforderliche bauliche Maßnahmen nicht umgehend umsetzen kann, sollte dies als ein Fall der „unbilligen Härte in sonstiger Weise“ bewertet werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bitten die Länder, diese Auffassung anhand ihrer Vollzugspraxis zu bewerten und eine entsprechende Ausgestaltung des Vollzugs in diesem eng begrenzten Ausnahmebereich in Betracht zu ziehen. Uns allen ist klar: Energetische Anforderungen sind grundsätzlich wichtig. Aber in der gegebenen Situation müssen die Belange Schutz suchender Menschen Vorrang haben. Dies wird durch die Handlungsfähigkeit der Behörden vor Ort am besten gewährleistet.

im Auftrag

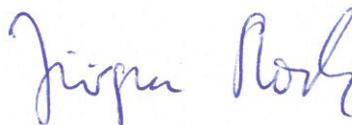


Andreas Jung

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie

Referat II C 2

Rechtsfragen Wärme und
Effizienz in Gebäuden



Jürgen Stock

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Referat B I 4

Gebäudebezogenes Baurecht, Bauordnungsrecht,
Recht der Energieeinsparung in Gebäuden,
Lärmschutz im Gebäudebereich